



Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU (Bilaterale III): Informationsnotiz zu Antrag Nr. 25 aus der Sitzung der WAK-S vom 4. Mai 2026

Datum: 07.07.2026
Für: WAK-S
Kopie an: SECO, AE, BJ

Aktenzeichen: SECO-621.0-5/22/2/4

1. Auftrag der Kommission

Im Rahmen der Detailberatung vom 4. Mai 2026 des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-U (Bilaterale III)», Anhang 5, wurde die Streichung von Artikel 8a des Entwurfs des Entsendegesetzes (E-EntsG) beantragt, (Antrag Nr. 025). Diese Bestimmung enthält die Grundlage für die Gewährung von grenzüberschreitender Amtshilfe durch die Vollzugsbehörden des EntsG an ausländische Behörden. Die Amtshilfe in Art. 8a E-EntsG umfasst die Vollstreckung von rechtskräftigen Verwaltungssanktionen, die Zustellung von amtlichen Dokumenten und die Erteilung von Auskünften.

Die Verwaltung wies an der Sitzung der WAK-S darauf hin, dass die Schweiz im Vollzug des EntsG ebenfalls Amtshilfe von ausländischen Behörden in Anspruch nehmen könne, sei es zum Einholen von Auskünften, zur Zustellung von Dokumenten oder zur Vollstreckung von Sanktionen nach dem EntsG (vgl. Art. 8j E-EntsG).

Schliesslich wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die grenzüberschreitende Amtshilfe resp. Vollstreckung von Verwaltungssanktionen im EntsG mit einem gesetzlichen Vorbehalt der Gewährung von Gegenrecht ergänzt werden kann. Sollte dies möglich sein, ist die Verwaltung gebeten, einen Gesetzesvorschlag im Entwurf des EntsG zu formulieren. Die vorliegende Notiz enthält das Ergebnis der Prüfung der Verwaltung zu einem Gegenrechtsvorbehalt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für das Freizügigkeitsabkommens (FZA) ist bei der dynamischen Rechtsübernahme die Integrationsmethode vorgesehen. Bei der Integrationsmethode werden die in die Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte allein durch ihre Übernahme in das Abkommen durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses (GA) Teil der Schweizer Rechtsordnung, vorbehaltlich der allfälligen vom GA beschlossenen Anpassungen dieser Rechtsakte. Diese Rechtsakte werden von der Schweiz grundsätzlich direkt angewendet, ohne dass sie in das Landesrecht überführt werden müssen. Eine Überführung in das Landesrecht bleibt dennoch möglich, beispielsweise, wenn sie aus Gründen der Klarheit und Konkretisierung zugunsten der Bevölkerung, der Wirtschaftsakteure oder der Justizfachleute wünschenswert ist.

Gemäss Anhang I des Änderungsprotokolls betreffend den neuen Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (ÄP-FZA) übernimmt die Schweiz im Entsendebereich nebst der Entsenderichtlinie 96/71/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2018/957 revidiert wurde, auch die Durchsetzungsrichtlinie von 2014 (Richtlinie 2014/67/EU; nachfolgend: DurchsRL). Diese bezweckt, die praktische Anwendung der Entsendevorschriften zu verbessern, die Umgehung der Vorschriften zu bekämpfen und einen besseren Austausch von Informationen zu gewährleisten. Zudem wird durch das ÄP-FZA die Teilnahme der Schweiz als Drittstaat am Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) im Bereich Entsendungen geregelt, indem die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (IMI-Verordnung) für die Schweiz zur Anwendung gelangt.

Die DurchsRL sieht diverse Kontroll- und Durchsetzungsmassnahmen vor. Mit der Gewährung von grenzüberschreitender gegenseitiger Amtshilfe zur Auskunftserteilung und zur Vollstreckung von rechtskräftigen Verwaltungssanktionen wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Aufnahmestaat auch im Herkunftsstaat vollzogen werden können. Die Zusammenarbeit unter den Behörden erfolgt via die internetbasierte Plattform IMI, die mittels Standardformularen den effizienten Austausch unter den Behörden in allen Sprachen des EU-Raumes ermöglicht.

Zu diesem Zweck werden im EntsG Grundlagen für die Gewährung und die Inanspruchnahme von Amtshilfe zur Auskunftserteilung, zur Zustellung von Dokumenten und betreffend Verwaltungssanktionen sowie zur Vollstreckung dieser Sanktionen eingeführt.

Die Überführung der Bestimmungen der DurchsRL zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und Vollstreckung von rechtskräftigen Verwaltungssanktionen in den Artikeln 8 ff. E-EntsG erfolgt namentlich aus Gründen der Klarheit und Konkretisierung zugunsten der Schweizer Behörden und Kontrollorgane sowie der Betriebe im Bereich des Lohnschutzes.

Artikel 8a E-EntsG regelt die Grundlagen für die Gewährung von Amtshilfe auf Ersuchen ausländischer Behörden zur Auskunftserteilung, zur Zustellung von amtlichen Dokumenten sowie zur Vollstreckung von Verwaltungssanktionen. Die Amtshilfe soll generell nur subsidiär in Anspruch genommen werden, wenn ein Arbeitgeber oder ein Selbstständiger nicht kooperiert und andere Möglichkeiten wie die Vertretung durch einen Ansprechpartner nicht greifen.

Die Schweizer Behörden und Kontrollorgane sind ihrerseits berechtigt, via IMI um Amtshilfe im Ausland ersuchen (vgl. Art. 8j ff. E-EntsG). Der Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Amtshilfe und Vollstreckung von Verwaltungssanktionen beschränkt sich auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch selbstständig Erwerbstätige sowie die Entsendung von Arbeitnehmern.

3. Durchsetzungsmassnahmen zur Gewährung von grenzüberschreitender Amtshilfe und Vollstreckung von Verwaltungssanktionen

3.1. Allgemeiner Informationsaustausch

Die Artikel 6ff. DurchsRL enthalten eine Grundlage, die die EU-Mitgliedstaaten zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und sie zu deren Inanspruchnahme berechtigt. Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 DurchsRL hält bei fehlender Zusammenarbeit Folgendes fest: «Bestehen hinsichtlich des Informationsaustauschs fortdauernd Probleme oder besteht eine dauerhafte Verweigerung, Informationen zur Verfügung zu stellen, so wird die Kommission — gegebenenfalls über das IMI — unterrichtet und leitet angemessene Massnahmen ein.».

Dieser auf der DurchsRL fussende Anspruch und diese Verpflichtung gelten künftig auch für die Schweiz. Bei Problemen kann die Schweiz (oder der betroffene EU-Mitgliedstaat) an den Gemischten Ausschuss FZA gelangen, damit dieser eine Lösung findet (siehe Anhang I zum Änderungsprotokoll zum FZA, Abschnitt 1, Ziff. 8 Bst. c i). Findet der Gemischte Ausschuss keine Lösung, kommt das Streitbeilegungsverfahren gemäss dem institutionellen Protokoll zum FZA zur Anwendung.

3.2 Vollstreckung von Verwaltungssanktionen

Kapitel VI der DurchsRL regelt die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungssanktionen. Sie enthält die Voraussetzungen der Anerkennung von rechtskräftigen Sanktionen der ersuchenden Behörde (Art. 15ff.) sowie einen abschliessenden Katalog von Ablehnungsgründen, so insbesondere die Verletzung von verfassungsmässigen Grundrechten der sanktionierten Person im ersuchten Staat (Art. 17). Ein an die Schweiz gerichtetes Vollstreckungsersuchen wird nach Schweizer Recht und durch die zuständige kantonale Behörde abgewickelt. Der ersuchende Staat hat keine Kompetenzen zur Vornahme von Amtshandlungen in der Schweiz.

Eine analoge Grundlage wie in Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 DurchsRL ist bei Schwierigkeiten mit der Vollstreckung von Verwaltungssanktionen in Kapitel VI nicht erwähnt (siehe oben, Pkt. 3.1). Die Schweiz wird bei Problemen im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsersuchen in einem EU-Mitgliedstaat jedoch an den Gemischten Ausschuss FZA gelangen können. Dieses Gremium sorgt für das ordnungsgemässe Funktionieren des Abkommens (Art. 14 Abs. 3 Bst. a ÄP-FZA). Die DurchsRL ist für die Vollzugsbehörden in der EU und in der Schweiz direkt anwendbar, sodass sich eine um Amtshilfe ersuchende Schweizer Behörde direkt auf die DurchsRL berufen kann.

4. Gegenrecht-Vorbehalt im EntsG

Für einen gesetzlichen Vorbehalt in Artikel 8a ff. E-EntsG zugunsten der Gewährung von Gegenrecht bei der Amtshilfe resp. der Vollstreckung von Verwaltungssanktionen lässt die erwähnte DurchsRL keinen Raum. Eine solche Bedingung im EntsG könnte von der EU daher als nicht mit der DurchsRL konform interpretiert werden, weil die Schweiz eine eigene Bedingung an die Gewährung von Amtshilfe knüpft. Dies könnte ein Streitbeilegungsverfahren zur Folge haben. Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn die Schweiz eine bewusste Abweichung vom EU-Recht vornimmt.

Ein Gegenrechts-Vorbehalt ist darüber hinaus nicht erforderlich, weil gestützt auf das ÄP FZA bzw. die DurchsRL nicht nur die EU einen Anspruch auf Amtshilfe gegenüber der Schweiz hat, sondern auch umgekehrt die Schweiz gegenüber den EU-Mitgliedstaaten. Im EntsG ist das ebenfalls so umgesetzt: Art. 8a ff. betr. die Amtshilfe der CH gegenüber einem EU-Mitgliedstaatsersuchen und die Art. 8j ff. betr. die Amtshilfe der EU-Mitgliedstaaten gegenüber der Schweiz.

5. Fazit

Für einen gesetzlichen Gegenrechts-Vorbehalt lässt die EU-DurchsRL keinen Raum. Ein solcher ist zudem nicht erforderlich, da der Anspruch auf Amtshilfe (ebenso wie die Verpflichtung dazu) gemäss DurchsRL gegenseitig besteht, d.h. sowohl seitens der EU gegenüber der Schweiz als auch seitens der Schweiz gegenüber der EU. Damit ist das Gegenrecht schon garantiert. Sollte es beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch oder Vollstreckungsersuchen betreffend eine Verwaltungssanktion nach Artikel 9 EntsG zu Problemen kommen, können die Vertragsparteien gestützt auf das ÄP-FZA an den Gemischten Ausschuss gelangen. Findet der Gemischte Ausschuss keine Lösung, käme das Streitbeilegungsverfahren gemäss dem institutionellen Protokoll zum FZA zur Anwendung.